

Solaranlagen/ Photovoltaikanlagen im Kleingarten

Sehr geehrte Gartenfreundinnen und Gartenfreunde,

Kleingärten dienen der kleingärtnerischen Nutzung und der Erholung und sind nicht zum dauerhaften Wohnen bestimmt. Gemäß § 3 Abs. 2 Bundeskleingartengesetz (BKleingG) darf die Gartenlaube nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein.

Eine technische Ausstattung, die eine dauerhafte oder wohnähnliche Nutzung der Laube ermöglicht oder fördert, ist daher nicht zulässig. Dies gilt auch für eine entsprechende Stromversorgung durch Solaranlagen oder Photovoltaikanlagen.

Gemäß §§ 6 Abs. 1 und 3, 11 unserer Pachtverträge in Verbindung mit Nr. 4.1.3. unserer Laubenordnung ist ausschließlich der Einsatz von Thermo-Solaranlagen bis zu einer Größe von 2,00 m² zur Erwärmung von Brauchwasser zulässig.

Um rechtliche Maßnahmen bis hin zur Kündigung des Kleingarten-Pachtverhältnisses zu vermeiden, bitten wir alle Gartenfreundinnen und Gartenfreunde, die gesetzlichen Bestimmungen sowie unsere Laubenordnung zu beachten.

Vielen Dank für Ihr Verständnis!